

Gemeinde Karlskron

Entwicklungskonzept

Freiflächen-Photovoltaik

(01.12.2022)



Leitziele für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen als Teil einer klimaneutralen und krisensicheren Energieversorgung

A Nutzung der Potenziale der Photovoltaik für eine nachhaltigen Energieproduktion

Aus Gründen der Flugsicherheit sind Windkraftanlagen im Gemeindegebiet schwerlich zu realisieren. Insofern kommt der Photovoltaik eine besondere Bedeutung zu. Das Potenzial der Dachflächen ist dabei begrenzt, insofern sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die pro Fläche ein wesentlich höheren Energieertrag liefern können als bei Biomasse-Nutzung, ein wesentliches Standbein der nachhaltigen Energieproduktion bzw.-versorgung im Gemeindegebiet.

A1 Förderung der Klimaneutralität und Versorgungssicherheit durch regional erzeugten erneuerbaren Strom

A2 Förderung von Energiemix insbesondere aus Biomasse, Photovoltaik auf Gebäuden und auf Freiflächen (ggf. kombiniert mit Nutzung von „grünem“ Wasserstoff)

A3 Förderung der Photovoltaik auf Dachflächen

- Nutzung von Geboten für Photovoltaik bei Neubauten im Rahmen der Bebauungsplanung
- Anreize zum Ausbau auf bestehenden Dächern über Beratung, Werbung und ggf. Förderung

A4 Nutzung der Freiflächen-Photovoltaik für nachhaltigen klimaneutralen Energiemix und für regionale Wertschöpfung

- Beachtung der besonderen landschaftlichen Voraussetzungen im Gemeindegebiet (Leitziele B-D) bei der Standortwahl
- Ziel ist eine möglichst gleichmäßige Verteilung der größeren Anlagen (>3 ha) im Gemeindegebiet
- Landschaftsgerechtes Anlagenlayout (effektiv wirksame Eingrünung, Nutzung ggf. erforderlicher Ausgleichsflächen zur Aufwertung der Landschaft möglichst in Anlagennähe, zumindest im Gemeindegebiet)
- Nutzung besonders ertragreicher PV-Standorte: im Gemeindegebiet nur geringe Differenzen in der Globalstrahlung: im Hügelland nach Energieatlas grundsätzlich etwas höhere Einstrahlungssummen), hier zudem Unterschiede abhängig von jeweiliger Gelände-Exposition; Beachtung von örtlichen Verschattungseffekten bei Anlagenplanung/-layout (Gehölze gleichzeitig wichtig für Einbindung in die Landschaft)
- Nutzung von Standorten, bei denen mit vergleichsweise geringem Erschließungsaufwand zu rechnen ist
- Begrenzung von direkt einspeisenden Einzelanlagen auf maximal 5 ha. Anlagen mit lokalen Speichermöglichkeiten oder Direktabnahme können größer sein und werden bevorzugt, um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden.
- Vorbelastete Flächen oder Böden mit geringeren Bonitäten (<30) werden bevorzugt und unterliegen der o.g. Größenbegrenzung nicht.

- Leistungsmäßige Begrenzung auf Basis der von Bayernwerk gemeldeten Absatzmengen im Schnitt der vorangegangenen 2 Jahre. Mittelfristiges Ziel ist der 3-fache Wert dessen.
- Niedrigschwellige Bürgerbeteiligung (vorrangig Gemeindebürger) zur Erhöhung der Akzeptanz bei Anliegern. Verpflichtende Regelung im Rahmen der städtebaulichen Verträge zur Bebauungsplanung.
Ausnahme für Projekte von Ortsansässigen bzw. für den Eigenbedarf von Ortsansässigen
- Option für finanzielle Beteiligungsmöglichkeiten der Kommune
- Verpflichtende Regelung zu Gewerbesteuer-Splitting im Rahmen der städtebaulichen Verträge zur Bebauungsplanung.
- Verpflichtende Regelung zur Übernahme der Kosten für vollständigen Rückbau der baulichen Anlagen nach Nutzungsende im Rahmen der städtebaulichen Verträge zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan, Hinterlegung Bankbürgschaft.

B Bewahrung der Landschaft in ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt, die Landwirtschaft und als Wohnort und Erholungsraum der Bevölkerung.

Mit Blick auf eine nachhaltige geordnete Entwicklung des Gemeindegebiets sind bei der Bewertung bzw. Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen folgende Leitziele zu beachten und untereinander gerecht abzuwägen.

B1 Bewahrung der Landschaft in ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt

- Die nach Naturschutzrecht besonders geschützten bzw. schützenswerten Lebensräume (Flächenhafte Naturdenkmale, amtlich kartierte Biotope und Wiesenbrüteregebiete) sind vor Beeinträchtigungen zu schützen. In Abhängigkeit von Geländesituation ist im Einzelfall auch eine angemessene Pufferzone zu berücksichtigen, d.h. freizuhalten.
- Das Landschaftsschutzgebiet „Polnhölzl“, das als Einzelschöpfung für das Landschaftsbild und die landschaftsbezogene Erholung im Gemeindegebiet von besonderer Bedeutung ist, ist ebenfalls vor Beeinträchtigungen zu schützen. In Abhängigkeit von der Geländesituation ist im Einzelfall auch eine angemessene Pufferzone zu berücksichtigen, d.h. freizuhalten.
- Bewahrung von Landschaftsräumen mit besonders stark ausgeprägter Schönheit, Vielfalt bzw. Eigenart (Charakteristische Ausprägungen von Donaumoos- und Hügellandschaft)
- Bevorzugung vorgeprägter Standorte mit hoher Belastung des Landschaftshaushalts (z.B. Umfeld von Gewerbestandorten, Staatsstraßen bzw. Bahnlinie) bzw. ohne besonders ausgeprägte landschaftliche Qualitäten (Strukturarmut ...)
- Beachtung der Ziele der übergeordneten Planung (Beachtung Vorrang- und Vorbehaltsflächen für konkurrierende Nutzungen wie Kiesabbau und Naturschutz, gepl. Hochwasserrückhaltebereiche).

B2 Bewahrung der Landschaft in ihrer Bedeutung für die Landwirtschaft

- Verzicht auf erhebliche Beanspruchung von für die Landwirtschaft besonders ertragreichen bzw. besonders gut bewirtschaftbaren Böden. Freihaltung bei einer Ackerzahl über 60. Der Anteil der Projektflächen darf max. 50% mit überdurchschnittlichen Ackerzahlen vorweisen [vgl. Durchschnittswert im Landkreis: **45**]
- Bevorzugung von Standorten mit naturgemäß schlechten Ertragsvoraussetzungen bzw. Böden, deren Nutzung mit besonders hohem wasserbaulichem Aufwand (stetiger Grabenvertiefung) und/oder hohem Moorschwund verbunden ist.
- Unter Beachtung der weiteren Bestimmungen wird Agri-PV grundsätzlich bevorzugt.

B3 Bewahrung der Landschaft in ihrer Bedeutung als Wohnort und Erholungsraum

- Ausschluss für die Siedlung in Frage kommende Erweiterungsflächen und Entwicklungsziele, um etwaige Einschränkungen für die nachhaltige städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Karlskron konsequent auszuschließen
- Einhaltung von Schutzabständen zwischen Wohnbebauung und Photovoltaikanlagen (vorläufiger Ansatz 100 m, Möglichkeiten zur Verringerung oder Ausweitung des Abstands im Einzelfall zu prüfen.
- Freihaltung von Bereichen mit besonders hoher Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung
- Beachtung von bedeutsamen Blickbeziehungen (z.B. Kalvarienberg)
- Bevorzugung weniger einsehbarer Standorte (Nutzung bestehender Gehölzbestände zur Sichtverschattung/ Eingrünung für PV-Anlagen)
- Beschränkung der Anlagenhöhe auf ein Maß, welches eine wirksame Eingrünung ermöglicht (Agriphotovoltaik-Anlagen mit höheren Anlagen bevorzugt in wenig einsehbaren Bereichen)
- Konsequente Eingrünung zur harmonischen Einbindung der PV-Anlagen in die Landschaft.

C Nutzung der Potenziale zur Kombination von Photovoltaik und Moor- und Klimaschutz

- Bevorzugung von Standorten, an denen eine solche Kombination besonders sinnvoll und erfolgsversprechend ist:
Standorte mit nennenswerter Torfmächtigkeit und geringem Grundwasserflurabstand im Ist-Zustand bzw. bei denen ein oberflächennaher Grundwasserstand mit vertretbarem Aufwand und ohne Schäden für Anlieger erreicht werden kann.
Beachte: Die laut aktueller WWA-Studie diesbezüglich am besten geeigneten Flächen des Gemeindegebiets liegen im Wiesenbrütergebiet westlich Pobenhausen, wo aus artenschutzfachlichen Gründen die Aufstellung von PV-Anlagen laut einschlägigem Rundschreiben auszuschließen ist.
- Berücksichtigung der Belange des Moorschutzes bei der Anlagenplanung (spezielle Verankerung, Maßnahmen zur örtlich begrenzten Anhebung des Grundwasserstandes ...).

D Nutzung der Potenziale für den vorbeugenden Hochwasserschutz

- Bevorzugung von Standorten, an denen eine Kombination mit vorbeugendem Hochwasserschutz besonders sinnvoll und erfolgsversprechend ist:
Prüfung von Bereichen, in denen aufgrund der Topographie (Geländehöhe, gut wasserführende Zuflüsse) darüber hinaus eine Wasserrückhaltung denkbar wäre
- Berücksichtigung der Belange der Hochwasserrückhaltung bei der Anlagenplanung.
Beachte: Die PV-Nutzung in vorläufig festgesetzten Überschwemmungsgebieten (bei Brautlach) ist unter den derzeitigen rechtlichen Rahmenbedingungen nicht möglich.

